

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS*Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Ginsheim-Gustavsburg*

SPD Fraktion Ginsheim-Gustavsburg, Im Mittelfeld 8, 65462 Ginsheim-Gustavsburg

An den
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Ginsheim-Gustavsburg
Herrn Torsten Reinheimer

Carsten Nickel
Fraktionsvorsitzender
SPD Fraktion Ginsheim-Gustavsburg

c.nickel@spd-gigu.de

1. Januar 2024**Antrag zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2024****Erstellung einer Haushaltssatzung gemäß § 94 Abs. 3 Satz 2 Hessischen Gemeindeordnung („Doppel-Haushalt“)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 31.01.2024 sowie der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07. Februar 2024 aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 zur Verabschiedung der Haushaltssatzung in diesem Jahr einen „Doppel-Haushalt“ gemäß § 94 Abs. 3 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vorzulegen.**

Begründung:

Der gesamte Haushaltsaufstellungsprozess bis zur Fertigung des Entwurfs der jährlichen Haushaltssatzung bindet viele Kräfte in der Verwaltung und bestimmt in einer unterfinanzierten Gemeinde, wie es die Stadt Ginsheim-Gustavsburg ist, auch die Kräfte der ehrenamtlichen Stadtverordneten.

Der Gesetzgeber hat in § 94 Abs. 3 Satz 2 HGO explizit die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, dass Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre eingebracht werden können, die selbstverständlich nach Jahren getrennte Haushaltssatzungen beinhalten.

Dieses Mittel wird in den Kommunen bisher selten eingesetzt, bietet aber einige Chancen, wie sie in der Hälfte der Bundesländer regelmäßig genutzt wird.

Basierend auf der wissenschaftlichen Untersuchung von Niklas Pritzl, Prof. Dr. Oliver Junk und Matthias Wiener, alle Hochschule Harz, veröffentlicht in der GemH (Der Gemeindehaushalt – Fachzeitschrift für das gemeindliche Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-

und Prüfungswesen) 2023, 175-180, werden unterschiedliche Vorteile für das Erstellen eines Doppel-Haushalts genannt.

So ist beispielsweise eine vorläufige Haushaltsführung im zweiten Haushaltsjahr ausgeschlossen, was einerseits die Handlungsfähigkeit der Verwaltung stärkt und andererseits für die Bereiche der freiwilligen Leistungen eine große Planungssicherheit darstellt. Darüber hinaus besteht für das zweite Haushaltsjahr Planungssicherheit was Investitionen betrifft, die durch Kredite finanziert werden müssen.

Grundsätzlich, selbst wenn ein Nachtragshaushalt erstellt werden müsste, entfällt ein größerer Teil des gesamten Haushaltsaufstellungsprozesses.

Da es regelmäßige Unterrichtungspflichten seitens der Verwaltung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gibt, ist nicht zu befürchten, dass es bei einem Doppel-Haushalt zu Transparenzverlusten führt.

Die Einflussmöglichkeiten der Stadtverordnetenversammlung werden durch das Instrument des Doppel-Haushalts ebenfalls nicht beschränkt, gibt es doch weiterhin die Möglichkeit der freiwilligen Nachtragshaushaltssatzungen, durch die jederzeit die ursprünglichen Planungen angepasst werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Nickel
(SPD-Fraktionsvorsitzender)